

# Mitteilungsblatt

der Universität Innsbruck

<https://www.uibk.ac.at/universitaet/mitteilungsblatt/>

---

Studienjahr 2024/2025

Ausgegeben am 5. Dezember 2024

17. Stück

---

## Inhalt

211. Änderung der Geschäftsordnung des Rektorats der Universität Innsbruck

212. Kundmachung des Wahlergebnisses zur Nachwahl der Vertreterinnen und Vertreter der Universitätsdozentinnen und Universitätsdozenten sowie der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Forschungs- und Lehrbetrieb als Mitglieder und Ersatzmitglieder des Fakultätsrats der Fakultät für Mathematik, Informatik und Physik

---

*Das Mitteilungsblatt erscheint jeweils am 1. und 3. Mittwoch jeden Monats.*

*Eigentümer, Herausgeber, Vervielfältigung und Vertrieb: Büro der Rektorin der Universität Innsbruck, Innrain 52, A-6020 Innsbruck. Für den Inhalt verantwortlich: Dr. Veronika Allerberger-Schuller*

## 211. Änderung der Geschäftsordnung des Rektorats der Universität Innsbruck

Das Rektorat der Universität Innsbruck hat gemäß § 22 Abs. 6 des Universitätsgesetzes 2002 mit Genehmigung des Universitätsrats vom 3. Dezember 2024 die Geschäftsordnung des Rektorats, kundgemacht im Mitteilungsblatt der Universität Innsbruck vom 29. März 2023, 26. Stück, Nr. 388, wie folgt geändert:

1. *In § 1 lautet die Reihung der Mitglieder des Rektorats:*
  - der Rektorin oder dem Rektor;
  - der Vizerektorin oder dem Vizerektor für Digitalisierung und Nachhaltigkeit;
  - der Vizerektorin oder dem Vizerektor für Forschung;
  - der Vizerektorin oder dem Vizerektor für Infrastruktur;
  - der Vizerektorin oder dem Vizerektor für Lehre und Studierende.

### 2. § 4 Abs. 1 lautet:

„(1) Gemeinsam durch die Rektorin oder den Rektor und die Vizerektorin oder den Vizerektor für Forschung sind zu entscheiden:

1. Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses, insbesondere Qualifizierungsvereinbarungen;
2. Erstellung des Budgetvoranschlages (§ 22 Abs. 1 Z 14 UG);
3. Budgetzuteilung (§ 22 Abs. 1 Z 14 UG) einschließlich der Ressourcenzuweisung an die einzelnen Organisationseinheiten (§ 20 Abs. 4 UG);
4. Maßnahmen zur Umsetzung der Budget-, Finanz- und Ressourcenplanung, deren Kostenaufwand € 200.000 überschreitet, unbeschadet der Zuständigkeiten betreffend Verfügung über zugeteilte Budgetmittel der einzelnen Mitglieder des Rektorats (§ 5 Abs. 1 Z 25, § 5 Abs. 2 Z 11, § 5 Abs. 3 Z 9, § 5 Abs. 4 Z 17 und § 5 Abs. 5 Z 7 GO);
5. folgende wirtschaftliche Angelegenheiten (§ 22 Abs. 6 UG)
  - a. ein allfälliges Nachtragsbudget,
  - b. Fremdfinanzierungen einschließlich Finanzierungsleasing,
  - c. Rechtsgeschäfte, zu deren Bedeckung ein Betrag von mehr als € 200.000 erforderlich ist, sofern sie nicht im Rahmen einer Ermächtigung gemäß §§ 26 bis 28 UG abgeschlossen werden (bei mehrjährigen unbefristeten Verträgen ist im Hinblick auf die Betragsgrenze die über drei Jahre anfallende Summe maßgeblich).

In Angelegenheiten des § 4 Abs. 1 Z 2 bis 4 GO ist in Fällen mit erheblichen Auswirkungen auf die Universität, insbesondere bei der Erstellung des Budgetvoranschlages sowie bei durch den Universitätsrat genehmigungspflichtigen wirtschaftlichen Vorgängen, der Vizerektorin oder dem Vizerektor für Digitalisierung und Nachhaltigkeit, der Vizerektorin oder dem Vizerektor für Infrastruktur sowie der Vizerektorin oder dem Vizerektor für Lehre und Studierende die Gelegenheit zu einer Stellungnahme zu geben.“

### 3. § 4 Abs. 2 lautet:

„(2) Gemeinsam durch die Rektorin oder den Rektor und die Vizerektorin oder den Vizerektor für Infrastruktur sind zu entscheiden:

1. langfristige strategische Bau- und Raumplanung;
2. Wahrnehmung der Eigentümerrechte bei den direkten Beteiligungen der Universität Innsbruck;
3. Verwaltung der Beteiligungen der Universität Innsbruck;
4. folgende wirtschaftliche Angelegenheiten (§ 22 Abs. 6 UG)
  - a. Erwerb oder Veräußerung von Liegenschaften
  - b. Anmietung von Liegenschaften mit einer Dauer von über 2 Jahren.“

4. § 4 Abs. 3 entfällt.

5. In § 5 Abs. 1 werden folgende Ziffern 21, 23 und 24 unter Anpassung der bisherigen Nummerierung eingefügt:

„21. Einrichtung der Innenrevision;

23. Koordinierung der universitätsweiten Internationalisierungsagenden unbeschadet der Zuständigkeiten der Vizerektorin oder des Vizerektors für Lehre und Studierende (§ 5 Abs. 4 Z 5 und Z 12), der Vizerektorin oder des Vizerektors für Forschung (§ 5 Abs. 2 Z 4) und anderer Universitätsorgane in diesem Bereich;

24. Grundsätzliche Fragen des Fundraisings und Koordination von Fundraising-Aktivitäten;“

6. § 5 Abs. 2 lautet:

„(2) Aufgaben der Vizerektorin oder des Vizerektors für Forschung zur alleinigen Besorgung:

1. Administrative Unterstützung und Koordinierung der Forschung gemäß den Zielen, leitenden Grundsätzen und Aufgaben der Universität Innsbruck (§§ 1 – 3 UG);
2. Evaluierung und Qualitätssicherung in der Forschung (§ 14 UG) gemäß den Bestimmungen der Satzung (§ 19 Abs. 2 Z 4 UG), Maßnahmen zur Verbesserung der Forschungsleistungen der wissenschaftlichen Universitätsangehörigen sowie Dokumentation der Forschungsleistungen;
3. Maßnahmen zur Verbesserung der Forschungsfinanzierung im nationalen und internationalen Umfeld;
4. Maßnahmen zur Verbesserung der Internationalisierung der Forschung an der Universität Innsbruck;
5. Angelegenheiten der Nutzung und Verwertung von geistigem Eigentum sowie die Ausübung des Aufgriffsrechts an Dienstleistungen (§ 106 Abs. 3 UG);
6. Vertretung der Universität Innsbruck in einschlägigen Gremien im Bereich der Forschung und Finanzen;
7. Maßnahmen der kurz-, mittel- und längerfristigen Budget-, Finanz- und Ressourcenplanung, die nach ihren gebahrungsmäßigen Auswirkungen zum laufenden Betrieb gehören, unbeschadet der Zuständigkeit gemäß § 4 Abs. 2 GO;
8. Maßnahmen zur Umsetzung der Budget-, Finanz- und Ressourcenplanung, deren Kostenaufwand € 200.000 unterschreitet und die nach ihren gebahrungsmäßigen Auswirkungen zum laufenden Betrieb gehören, unbeschadet der Zuständigkeiten betreffend Verfügung über zugeteilte Budgetmittel der einzelnen Mitglieder des Rektorats (§ 5 Abs. 1 Z 22, § 5 Abs. 2 Z 7, § 5 Abs. 3 Z 10, § 5 Abs. 4 Z 17 und § 5 Abs. 5 Z 7 GO);
9. Einrichtung eines Rechnungswesens einschließlich eines Berichtswesens (§ 22 Abs. 1 Z 13 UG) sowie dessen laufende Umsetzung und Überwachung durch geeignete

- organisatorische Einrichtungen und Vorkehrungen des Controllings einschließlich der Budgetplanung, des Budgetvollzugs sowie der Verrechnung;
10. Abschluss von Zielvereinbarungen mit den Leiterinnen und Leitern von Organisationseinheiten (§ 22 Abs. 1 Z 6 UG), die der Vizerektorin oder dem Vizerektor für Forschung unterstellt sind;
  11. Verfügung über die der Vizerektorin oder dem Vizerektor für Forschung gemäß § 4 Abs. 1 Z 3 GO zugeteilten Budgetmittel.“

7. § 5 Abs. 3 lautet:

„(3) Aufgaben der Vizerektorin oder des Vizerektors für Infrastruktur zur alleinigen Besorgung:

1. Bau- und Raumangelegenheiten, einschließlich Abwicklung und Durchführung von Bauprojekten, unbeschadet der gemeinsam mit der Rektorin oder dem Rektor auszuübenden Zuständigkeiten (§ 4 Abs. 2 Z 1 und Z 2 GO);
2. Erstellung und Vollziehung der Haus- und Benützungssordnung der Universität Innsbruck;
3. Gebäudeschutz, bauliche und organisatorische Maßnahmen im Zusammenhang mit dem Schutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sowie Sicherheitswesen;
4. Maßnahmen gemäß dem Strahlenschutzgesetz und der Strahlenschutzverordnung, insbesondere Einsetzung einer oder eines der Rektorin oder dem Rektor direkt unterstellten Strahlenschutzbeauftragten und Ermächtigung derselben bzw. desselben zur Erteilung von unmittelbaren Anordnungen und Weisungen in diesem Bereich;
5. Koordination der Agenden im Zusammenhang mit Tierversuchseinrichtungen gemäß dem Tierversuchsgesetz (TGV 2012) und der Tierversuchsverordnung (TVV 2012);
6. Abschluss von Zielvereinbarungen mit den Leiterinnen und Leitern von Organisationseinheiten (§ 22 Abs. 1 Z 6 UG), die der Vizerektorin oder dem Vizerektor für Infrastruktur unterstellt sind;
7. Vertretung der Universität Innsbruck in einschlägigen Gremien in den Bereichen Infrastruktur;
8. Verfügung über die der Vizerektorin oder dem Vizerektor für Infrastruktur gemäß § 4 Abs. 1 Z 3 GO zugeteilten Budgetmittel.“

8. § 6 lautet:

„§ 6 Fach- und Dienstaufsicht über Dienstleistungseinheiten

Der Rektorin oder dem Rektor unterstehen:

- Büro für Gleichstellung und Gender Studies;
- Büro für Öffentlichkeitsarbeit;
- Innenrevision (*agiert teilweise weisungsfrei*);
- Internationale Dienste;
- Personalabteilung;
- Personalentwicklung;
- Zentraler Rechtsdienst.

Der Vizerektorin oder dem Vizerektor für Forschung unterstehen:

- Budget und Controlling
- Finanzabteilung
- projekt.service.büro;

- Transferstelle Wissenschaft – Wirtschaft – Gesellschaft;
- Universitätsverlag (iup).

Der Vizerektorin oder dem Vizerektor für Infrastruktur unterstehen:

- Dienstleistungseinheit für Gebäude und Infrastruktur;
- Dienstleistungseinheit für Sicherheit und Gesundheit;
- Universitätszentrum Obergurgl;
- Universitäts-Sportinstitut Innsbruck.

Der Vizerektorin oder dem Vizerektor für Lehre und Studierende unterstehen:

- Fakultäten-Servicestelle;
- Koordinationsstelle für universitäre Weiterbildung;
- Sprachenzentrum;
- Studienabteilung.

Der Vizerektorin oder dem Vizerektor für Digitalisierung und Nachhaltigkeit unterstehen:

- Universitäts- und Landesbibliothek Tirol;
- Zentraler Informatikdienst.“

*9. In § 7 wird die Bezeichnung „Vizerektorin oder Vizerektor für Finanzen und Infrastruktur“ ersetzt durch die Bezeichnung „Vizerektorin oder Vizerektor für Infrastruktur“.*

*10. In § 7 Abs. 3 lautet die Reihung:*

1. „Rektorin oder Rektor;
2. Vizerektorin oder Vizerektor für Forschung;
3. Vizerektorin oder Vizerektor für Lehre und Studierende;
4. Vizerektorin oder Vizerektor für Digitalisierung und Nachhaltigkeit“

*11. In § 7 Abs. 5 lautet die Reihung:*

1. „Vizerektorin oder Vizerektor für Lehre und Studierende;
2. Rektorin oder Rektor;
3. Vizerektorin oder Vizerektor für Forschung;
4. Vizerektorin oder Vizerektor für Infrastruktur“

*12. § 7 Abs. 6 lautet:*

„(6) Für die Wahrnehmung der Eigentümerrechte bei den direkten Beteiligungen der Universität Innsbruck kommen die Vertretungsregelungen der Absätze 1 und 3 nur dann zur Anwendung, wenn das jeweils zu vertretende Mitglied des Rektorats nicht durch Erteilung einer schriftlichen Vollmacht eine andere Vertreterin oder einen Vertreter aus dem Kreis der Mitglieder des Rektorats benennt.“

*13. § 8 Z 2 lautet:*

„2. Ordentliche Sitzungen sollten möglichst einmal in der Woche stattfinden. Die Einberufung erfolgt mindestens einen Arbeitstag vor der Sitzung; die Tagesordnung wird mindestens einen Tag vor der Sitzung versendet. Jedes Mitglied des Rektorats

kann gegenüber der Rektorin oder dem Rektor schriftlich die Aufnahme von Tagesordnungspunkten verlangen; der Vorschlag muss spätestens am Tag vor der Sitzung einlangen. Das Rektorat kann zu Beginn einer Rektoratssitzung beschließen, die Tagesordnung um zusätzliche Tagesordnungspunkte zu ergänzen.“

Diese Änderung tritt mit 1. Jänner 2025 in Kraft.

Für das Rektorat:

Univ.-Prof. Dr. Veronika Sexl  
Rektorin

Für den Universitätsrat:

Dr. Reinhard Schretter  
Vorsitzender

---

**212. Kundmachung des Wahlergebnisses zur Nachwahl der Vertreterinnen und Vertreter der Universitätsdozentinnen und Universitätsdozenten sowie der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Forschungs- und Lehrbetrieb als Mitglieder und Ersatzmitglieder des Fakultätsrats der Fakultät für Mathematik, Informatik und Physik**

Bei der am 04. Dezember 2024 durchgeführten Nachwahl wurde folgender Wahlvorschlag zur Abstimmung gebracht:

Kowar Richard	(Ersatzmitglied: Fritz Tobias)
Knierim Pascal	(Ersatzmitglied: Zech Philipp)
	(Ersatzpool:
van der Linde Christian	1. Locker Franz-Ferdinand
Badawi Bassem	2. Grandis Sebastian)

Die Wahl hat folgendes Ergebnis gebracht:

Zahl der abgegebenen Stimmen:	9
Zahl der gültigen Stimmen:	9
Zahl der ungültigen Stimmen:	0
Zahl der gültigen Stimmen für den Wahlvorschlag:	9
Zahl der gültigen Stimmen gegen den Wahlvorschlag:	0

Katrin Erath-Dulitz  
Wahlleiterin

---